

N^o 76.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret vom 20. November 1842, die
provisorische Landtagsordnung betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc. etc.

Nachdem wir das von Ew. Königlichen Majestät uns vorgelegte Decret vom 20. November vorigen Jahres, die Landtagsordnung betreffend, verfassungsmäßig berathen haben, versehen wir nicht, unsere vorläufige Erklärung darauf dahin abzugeben, daß wir zwar damit einverstanden sind, daß den Präsidenten beider Kammern, als Entschädigung für den mit ihren Stellen verbundenen außerordentlichen Aufwand, eine unter dem Landtagsaufwande zu verrechnende Summe von Dreihundert Thalern monatlich für Jeden auf die Dauer des Landtages aus der Staatskasse ausgesetzt werde, behalten uns dagegen hinsichtlich der Landtagsordnung unsere Erklärung noch zur Zeit vor, indem wir über die definitive Feststellung einer solchen noch auf diesem Landtage uns zu vereinbaren hoffen.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue verharren wir,

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 23. Juni 1843.

allerunterthänigst: treuegehorjamte
Ständeverammlung.